

EINWOHNERGEMEINDE GERZENSEE



Verordnung über die Benützung der Gemeindeanlagen

vom 05.12.2025

in Kraft seit 01.01.2026

1. Allgemeines

Grundsatz	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Einzelheiten über die Benützung der einzelnen Anlagen, Einrichtungen und Materialien.
Benützungstarif	Art. 2 Für die Benützung der Gemeindeanlagen und Materialien wird eine Gebühr gemäss Tarifordnung im Reglement über die Benützung der Gemeindeanlagen erhoben.
Verantwortlichkeiten	Art. 3 Die für einen Anlass oder ein Training verantwortliche Person sorgt dafür, dass die nachfolgenden Bestimmungen eingehalten werden.
Sorgfaltspflicht und Haftung	Art. 4 Die sorgfältige Benützung der Anlagen wird vorausgesetzt. Bei mutwilligen oder fahrlässigen Verunreinigungen oder Beschädigungen haften die Verursachenden, bei Vereinen solidarisch der Verein, bei Minderjährigen die Eltern.

2. Anlagen, Einrichtungen und Material

A. Schul- und Mehrzweckanlage Gerzensee

Die zu mietenden Räumlichkeiten der Schul- und Mehrzweckanlage umfassen den Gemeindesaal, Küche Mehrzweckanlage, Tagesschulraum, Musiklokal, Musikzimmer, Turnhalle, Duschen und Garderoben und in Ausnahmefällen einzelne Schulräume.

Allgemeine Bestimmungen	Art. 5 ¹ Nach Benützung der Aussenanlagen sind vor dem Betreten der Schul- und Mehrzweckanlage die Schuhe zu reinigen. ² Das Betreten der Schul- und Mehrzweckanlage mit Nagel- und Stollenschuhen ist verboten.
Störung des Unterrichts	Art. 6 Der Schul- und Tagesschulunterricht darf durch fremde Benutzende weder gestört noch in irgendwelcher Form beeinträchtigt werden.
Vorbereitung	Art. 7 ¹ Grundsätzlich sind die Veranstaltenden selber verantwortlich für das Einrichten der Räumlichkeiten. Sie können aber gegen Entschädigung das Hauswartpersonal miteinbeziehen. ² Der Übernahme- und Abgabetermin ist zwischen dem Hauswartpersonal und den Veranstaltenden zu vereinbaren. ³ Die verantwortliche Person erhält das Informationsdossier, welches zu beachten und zu unterschreiben ist. ⁴ Die Anlagen sind so abzugeben, dass das Hauswartpersonal sie in üblicher Weise reinigen kann.

Turnhallenbenützung

Art. 8

¹ Das Betreten der Turnhalle mit Strassenschuhen oder Turnschuhen mit färbender Gummisohle ist verboten.

² Die Trainings sind so durchzuführen, dass die Einrichtungen nicht Schaden nehmen.

Duschen und Garderoben

Art. 9

Duschen und Garderoben stehen den Mietenden der Turnhalle und der Sportanlage zur Verfügung.

Verwaltung der Schlüssel

Art. 10

¹ Die Abgabe der Schlüssel wird durch das Hauswarpersonal geregelt.

² Die Schlüssel werden nach Schliessplan abgegeben. Das Hauswarpersonal führt die Schlüsselkontrolle. Die Inhaberinnen und Inhaber von Schlüsseln (Gruppe oder einzelne) sind verantwortlich, die Eingänge der Schul- und Mehrzweckanlage beim Verlassen abzuschliessen.

B. Aussen-, Sport- und Freizeitanlagen

Die Aussen-, Sport- und Freizeitanlagen umfassen das Kunstrasenspielfeld, die 100m-Laufbahn, die Weitsprunganlage und die Spielwiese.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 11

¹ Das Grundstück Nr. 244 mit dem Sportplatz «Bächlifeld» ist im Eigentum des Studienzentrums Gerzensee, Stiftung der Schweizerischen Nationalbank. Die Einwohnergemeinde Gerzensee hat das Rasenspielfeld im Baurecht erworben und darauf ein Kunstrasenspielfeld mit Umzäunung und Beleuchtung erstellt.

² Die 100m-Laufbahn, die Weitsprunganlage und die Spielwiese auf dem Grundstück Nr. 707 sind im Eigentum der Einwohnergemeinde Gerzensee und gelten als öffentliche Anlagen.

³ Die Anlage wird durch folgende Institutionen genutzt:

- Einwohnergemeinde Gerzensee (Schule Region Gerzensee)
- Fussballclub Gerzensee (Benützungsmodalitäten gemäss separatem Vertrag)
- Turnverein Gerzensee (Benützungsmodalitäten gemäss separatem Vertrag)
- Studienzentrum Gerzensee (Benützungsmodalitäten gemäss Baurechtsvertrag)
- Weitere ortsansässige oder auswärtige Vereine oder Gruppierungen (auf Gesuch und Bewilligung hin)

Kunstrasen

Art. 12

¹ Das Kunstrasenspielfeld ist dem Sport vorbehalten und steht grundsätzlich der Schule, dem Studienzentrum Gerzensee, den ortsansässigen Vereinen und der einheimischen Bevölkerung zur Benützung offen. Es darf von weiteren Personen nur mit Bewilligung benützt werden.

² Es ist verboten, das Kunstrasenspielfeld als Schul- und Gehweg zu nutzen. Die Gemeinde ist berechtigt, angemessene Sanktionen zu verfügen.

³ Der Kunstrasen darf nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Es sind normale Turnschuhe, Tausendfüssler und Nockenschuhe erlaubt (keine Stollen- oder Stachelschuhe).

⁴ Zum Schutz des Kunstrasens ist auf dem Rasenplatz das Konsumieren von Esswaren, alkoholischen Getränken oder Süssgetränken sowie das Rauchen (auch als Zuschauerin oder Zuschauer) nicht erlaubt.

⁵ Das Betreten des Kunstrasens mit Tieren ist verboten.

⁶ Zuschauerinnen und Zuschauer haben sich ausserhalb der Zaunanlage des Kunstrasenspielfelds aufzuhalten.

Betriebszeiten der Anlagen

Art. 13

Die Anlagen stehen den Vereinen von Montag bis Freitag gemäss Belegungsplan, samstags ab 07.30 Uhr und sonntags ab 09.00 Uhr zur Verfügung. Der Sportbetrieb ist von Montag bis Samstag spätestens um 22.00 Uhr und am Sonntag um 20.00 Uhr zu beenden. Dabei ist die reglementarisch festgelegte Nachtruhe ab 22.00 Uhr einzuhalten. Die Anlagen sind bis 22.30 Uhr in ordentlichem Zustand zu verlassen und abzuschliessen.

Beleuchtung

Art. 14

Die Benutzenden sind dafür verantwortlich, dass spätestens 22.00 Uhr die Beleuchtung gelöscht wird.

Sportgeräte, Trainingshilfen

Art. 15

¹ Als Trainingshilfen dürfen nur mobile Tore, Hütchen, Teller, Korbballständer und ähnliches eingesetzt werden. Die Nutzung von spitzen Gegenständen wie Malstäbe mit Eisenspitzen oder Wurfgeschosse sind auf dem Kunstrasen nicht erlaubt.

² Die Turn- und Spielgeräte sind nach Gebrauch geordnet in den Geräteräumen oder an den dafür vorgesehenen Platz zu versorgen.

Werbung

Art. 16

Das Anbringen von Dauerreklamen auf dem Areal der Aussensportanlage bzw. an der Umzäunung des Rasenspielfeldes ist verboten. Erlaubt ist temporäre Werbung während der Spielsaison; die Werbepause gilt für die Zeit von Mitte November bis Mitte Februar. Werbung für alkoholische Getränke und Raucherwaren ist verboten.

Schlüsselordnung

Art. 17

Die Schlüsselverwaltung obliegt dem Hauswartpersonal.

Unterhalt der Anlagen **Art. 18**
Für den Unterhalt des Kunstrasenspielfeldes sowie der 100m-Laufbahn, der Weitsprunganlage und der Spielwiese ist die Einwohnergemeinde Gerzensee verantwortlich.

Vermietung Kunstrasen an externe Vereine **Art. 19**
Die Vermietung für Trainings- und Spielbetrieb an externe Vereine und Organisationen erfordert eine Bewilligung durch die Gemeinde, welche in Abstimmung mit den nutzenden Organisationen erfolgt.

C. Weitere Räumlichkeiten der Gemeinde

Jugendlokal (Spielgasse 10), ehemaliger Postraum (Dorfstrasse 14), etc.

Grundsatz **Art. 20**
¹ Für weitere Räumlichkeiten der Gemeinde gelten im Grundsatz die Bestimmungen gemäss Ziffer 1.
² Die jeweiligen Hausordnungen sind zu beachten.

D. Waldhütte Halten

Die Waldhütte Halten umfasst zwei massive Holztische mit Bänken, zwei grosse Grillstellen, Baumstämme als Sitzgelegenheit und trockenes Feuerholz.

Allgemeine Bestimmungen **Art. 21**
Die Benützung der Grillstelle ist grundsätzlich für alle Personen frei.

Reservation **Art. 22**
¹ Für Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Gerzensee besteht die Möglichkeit die Waldhütte zu reservieren.
² Die Reservationsgesuche sind mindestens 3 Wochen vor dem gewünschten Reservationsdatum bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
³ Die Reservationsgebühr ist bei Abholung der Reservationsbestätigung am Schalter zu bezahlen.
⁴ Die Reservationsbestätigung ist durch die Gesuchstellenden frühestens 14 und spätestens 7 Tage vor der Benützung der Waldhütte Halten am Anschlagbrett aufzuhängen.

Ruhestörung, Lärm **Art. 23**
Der oder die Verantwortliche des Anlasses ist für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung in und um die Waldhütte Halten verantwortlich.

Zu- und Wegfahrt **Art. 24**
¹ Zu- und Wegfahrten zur Waldhütte sind für Berechtigte, Mietende und Materialtransporte gestattet und via Belpbergstrasse - Scheuermaad - Haltenweg vorzunehmen.

² Fahrzeuge der Berechtigten sind östlich des Haltenweges zu parkieren (auf der Waldparzelle, auf welcher die Waldhütte steht).

Tiere

Art. 25

¹ Hunde sind im Bereich der Waldhütte an der Leine zu führen oder konsequent zu beaufsichtigen.

² Pferde oder Ponys dürfen sich nicht auf dem Areal der Waldhütte aufhalten.

Sicherheit

Art. 26

Die Benützenden werden gebeten, die erforderliche Sorgfalt im Zusammenhang mit der Feuer-/Grillstelle walten zu lassen. Die Benützung der Waldhütte Halten erfolgt auf eigene Gefahr; die Einwohnergemeinde Gerzensee lehnt jede Haftung ab.

Benützungsgebühren

Art. 27

Für die Benützung der Waldhütte Halten wird keine Gebühr erhoben (Ausnahme: Reservationsgebühr). Bei überdurchschnittlichem Holzverbrauch kann die Gemeinde entsprechende Nachforderungen erheben.

Reinigung

Art. 28

Die Benützenden haben darauf zu achten, dass in und um die Waldhütte kein Abfall, Unrat etc. zurückgelassen wird. Die Feuer-/Grillstelle ist aufgeräumt zu verlassen. Allfällige Nachreinigungen werden in Rechnung gestellt.

E. Material

Festtische und -Bänke

Art. 29

¹ Die Gemeinde Gerzensee vermietet Festtische mit je zwei Bänken.

² Die Festbankgarnituren können bei der Gemeindeverwaltung reserviert werden.

³ Die Garnituren sind gereinigt und im erhaltenen Zustand zurückzugeben.

3. Schlussbestimmungen

Aufhebung von
Erlassen

Art. 30

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- Benützungsordnung für die Aussen-, Sport- und Freizeitanlagen, erlassen durch den Gemeinderat Gerzensee am 8. Juni 2009
- Benützungsordnung Waldhütte Halten, erlassen durch den Gemeinderat Gerzensee am 26. Mai 2003
- Jegliche widersprüchlichen Vereinbarungen oder Weisungen

Inkrafttreten

Art. 31

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat die Verordnung über die Benützung der Gemeindeanlagen am 5. Dezember 2025 genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDERATS GERZENSEE

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Ernst Hossmann

Ruth Wälti